

GKMP - PENCERECI

PARTNERSCHAFT

Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

- a. Rechtlicher Rahmen, Planungen und Vorgehensweisen im Land Brandenburg
 - b. TWS und was sonst noch auf die Landwirte zukommt
-

Vortrag beim HLBS am 04.04.2019
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
AnwaltMediator (DAA)
Turgut Pencereci

Kontakt

RAe GKMP Pencereci
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Flughafenallee 20
28199 Bremen
Tel.: 0421/3 35 36-0
Fax: 0421/3 35 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de



Kontakt

RAe GKMP Pencereci
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wetzlarer Str. 30
14482 Potsdam
Tel.: 033174 74 3-0
Fax: 0331/74 74 3-33
E-Mail: potsdam@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de

Das Wasserrecht

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ (vgl. ErwGr. 1 der WRRL)

Aufgaben des Wasserrechts

- Schutz des Wassers in seinem natürlichen Kreislauf und in allen Aggregatzuständen (Fließgewässer, stehende Gewässer, Grundwasser, Schnee, Eis, Dampf) vor nachteiligen Eingriffen;
- Vorsorge für die Erhaltung einwandfreier Wasserreserven (Trinkwasserversorgung);
- Schutz von Mensch und Eigentum vor Wassergefahren (Hochwasserschutz);
- Ordnung der an die vorhandenen Wasserressourcen gestellten Nutzungsansprüche.

Das Wasserrecht



Die Wasserrahmenrichtlinie – RL 2000/6/EG (WRRL)

Seit 2000 **europäischer Rechtsrahmen** für das Wasserrecht:

- Neue Anforderungen und neue „Herangehensweise“
- Gewachsenes deutsches Wasserrecht musste angepasst werden – Umsetzung maßgeblich im WHG
- Jetzt europäisches und nationales WasserR
- Wasserrechtliches „Anlagenzulassungsrecht“ muss sich nun an **beidem** messen lassen
- Jetzt erhöhte Rechtsunsicherheit durch ungeklärte Fragen

Die Wasserrahmenrichtlinie – Inhalt

- Art. 4 WRRL / §§ 27, 44 WHG: Umweltziele für den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung von Gewässern:
 - Sog. „**Verschlechterungsverbot**“
 - Sog. „**Verbesserungsgebot**“ oder „Zielerreichungsgebot“, d.h. guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer bzw. gutes ökologisches Potential bis Ende 2015 (Fristverlängerungen möglich bis Ende 2021, 2027,... [?])
 - Sog. „**Trendumkehrgebot**“ in Bezug auf Grundwasser (Stopp des Anstiegs der Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser)
 - **Verbesserungsgebot** in Bezug auf einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers bis Ende 2015, 2021, 2027, ...

- Eingebettet in weitreichende flussgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung durch **Bewirtschaftungsplanung** (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme)

Die Wasserrahmenrichtlinie – Verschlechterungsverbot

- Was ist eine „Verschlechterung“ im Sinne der WRRL? – in WRRL/WHG nicht legal definiert
- Lange umstritten („wichtigste Streitfrage des gesamten Wasserrechts“):
 - „Status-quo-Theorie“ (jede Verschlechterung ist nach der WRRL verboten)
 - „Zustandsklassentheorie“ (Verschlechterung nur, wenn dabei Wechsel einer Zustandsklasse)
- Zudem lange ungeklärt: Reichweite des Verschlechterungsverbotes
 - Nur Ziel der Bewirtschaftungsplanung oder
 - In Einzelfall bei jeder Zulassungsentscheidung zu beachten



Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum EuGH im Verfahren um den Ausbau der Weser

Entscheidung des EuGH v. 01.07.2015 i.S. „Weservertiefung“

- Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind bei **jeder** Zulassungsentscheidung zu beachten (≠ alleiniges Ziel der BW-Planung)
- Eine „Verschlechterung“ liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächengewässers insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse, stellt **jede** Verschlechterung dieser QK eine Verschlechterung des Zustand einer Oberflächengewässers dar
(„Qualitätskomponentenklassentheorie“)
- **FOLGE:** Wird eine Verschlechterung in diesem Sinne prognostiziert: grds. Versagung der Zulassung! (es sei denn eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL möglich)

Bestätigung durch Entscheidung des EuGH i.S. „Schwarze Sulm“

- Entscheidung des EuGH v. 04.05.2016 (C-346/14), in dem er seine Rechtsprechung zur Auslegung des Verschlechterungsverbot in der Sache „Weservertiefung“ bestätigt
- Im Rahmen einer Entscheidung über eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL haben die Mitgliedsstaaten „gewisses Ermessen“
- EuGH prüft hier nur die formelle Rechtmäßigkeit, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit, eine gut begründete und abgewogene Ausnahmeentscheidung soll genügen
- den „strengen“ Wertungen zum Verschlechterungsverbot scheint somit laut EuGH im Rahmen der Zielmodifikations- und Ausnahmeregelungen der WRRL zu begegnen sein

Die Folge-Rechtsprechung des BVerwG i.S. „Weser- und Elbvertiefung“

- Bei der Verschlechterungsprüfung kommt es allein auf die **biologischen Qualitätskomponenten** an
 - Vgl. z.B. „Phytoplankton“, „benthische wirbellose Faune“, „Fischfauna“
- Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen QK haben nur **unterstützende Bedeutung** (Anlage 3 der OGeWV) – können somit allein eine Verschlechterung der biologischen QK indizieren
- Die Aussagen des EuGH beziehen sich nicht nur auf den „ökologischen Zustand“, sondern auch auf den „**chemischen Zustand**“

(so etwa BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, - 7 A 2/15 -)

Liegt eine Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbotes vor?

- Verschlechterungen nur bei neuen oder negativ-veränderten Einleitungen bzw. Maßnahmen möglich
 - Verschlechterung bspw. (-), wenn Einleiter seine Einleitungserlaubnis, welche durch Fristablauf unwirksam zu werden droht, erneuert, ohne Änderungen der Einleitungsqualität wie auch –menge vorzunehmen (vgl. BVerwG in Kraftwerk Staudinger)
- Ermittlung des Ist-Zustandes und Vergleich mit dem Prognosezustands
 - Verschlechterung nur (+), wenn Vergleich von Ist-Zustand zu prognostiziertem Zustand nach Durchführung des Vorhabens zu Verschlechterung im Sinne der EuGH-Rechtsprechung führt
 - Ist-Zustand kann grds. der BW-Planung entnommen werden (sofern darin enthalten)
 - Prognosezustand ist im Rahmen des „wasserrechtlichen Fachbeitrages“ vom Vorhabenträger zu ermitteln ➡ noch keine methodischen Standards □ fachliche Spielräume bestehen

Liegt eine Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbotes vor?

- Berücksichtigung der gewässerbezogenen Betrachtung der WRRL
 - Ökologische Betrachtung der WRRL → bezieht sich nicht auf Einleitung, sondern auf Gewässer insgesamt („guten Zustand des Gewässers“ ≠ „Verhinderung von Einleitungen“)
 - Daraus folgt: Ort der Beurteilung **nicht** die Einleitstelle, sondern eine repräsentative Messstelle im Wasserkörper
- Kompensationsmaßnahmen?
 - (+) bei Maßnahmen, die eine Verschlechterung von vorneherein ausschließen bzw. zu minimieren („**vermeidende Maßnahmen**“ – bspw. Filter, Klärstufen etc.)
 - Umstritten: Kompensationsmaßnahmen, die erst im Gewässer selbst ansetzen (sog. „**ausgleichende Maßnahmen**“ – bspw. Schutzkonzepte für aquatische Flora und Fauna)
 - → nach wohl h.M. sind Maßnahmen, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bspw. einer Einleitung vorgenommen werden, als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen.
Folge: Ggf. dadurch keine Verschlechterung im Sinne der WRRL

Die (Ziel-)Modifikationsregelungen der WRRL und des WHG

1. Fristverlängerung nach Art. 4 Abs. 4 WRRL / § 29 Abs. 2 WHG

- Führt dazu, dass Umweltziele durch zuständige Behörden erst später erreicht werden müssen (2015, 2021, 2027, ...)
- Auch hier jedoch „Verschlechterungsverbot“ □ d.h. bspw. keine „Hilfe“ bei neuen Einleitvorhaben

2. Einstufung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer nach Art. 4 Abs. 3 WRRL / § 28 WHG

- Zielt auf Gewässerkörper ab, die durch menschliche Eingriffe physikalisch modifiziert und erheblich verändert wurden (bspw. durch Hafenanlagen, Schiffbarmachung, Wasserregulierung, Hochwasserschutz)
- Solche Maßnahmen müssen nicht zurückgebaut werden, sondern es gilt das sog. „ökologische Potential“ als Bewirtschaftungsziel

3. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL / 30 WHG

- Weniger strenge Bewirtschaftungsziele zum Schutz bestehender Nutzungen des Gewässers
- Auch hier jedoch keine (neue) Verschlechterung des Gewässers möglich (s.o.)

Die Ausnahmeregelungen der WRRL und des WHG

1. Vorübergehende Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6 WRRL / § 31 Abs. 1 WHG

- Geringer Anwendungsbereich für industriellen Bereich, bspw. bei Unfällen oder Naturkatastrophen

2. Dauerhafte Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL / § 31 Abs. 2 WHG

- Wichtigstes Instrument zur Ermöglichung neuer industrieller Vorhaben mit Wasserbezug
- Erlaubt Abwägungsentscheidung zwischen legitimen Nutzungsinteresse und Zielen der WRRL
- Voraussetzungen:
 - Verschlechterung beruht auf einer neuen **Veränderung der „physikalischen Gewässereigenschaft“** → umstritten: bezieht sich dies auch auf stoffliche oder chemische Eigenschaften des Wassers? (bspw. bei industriellen Abwassereinleitungen relevant)
 - Gründe für Verschlechterung sind von **übergeordnetem öffentlichem Interesse**
 - Der Nutzen für Gesundheit, Sicherheit, **nachhaltige Entwicklung** ist trotz Verschlechterung größer als Nutzen im Rahmen der BW-Ziele
 - Ziele, die zu einer Verschlechterung führen, können nicht mit **anderen geeigneten Maßnahmen** erreicht werden
- **Somit:** Strenge Abwägungsentscheidung, die jedoch im Einzelfall die Möglichkeit bietet, trotz Verschlechterung, eine wasserrechtliche Zulassung für ein Industrieprojekt zu erhalten

Der Review Prozess des WRRL

WRRL wird von vielen Seiten kritisiert, von anderen Seiten indes auch sehr positiv gesehen

Aktuell: Fitness-Check und Review der EU-Wasserpolitik

- Aufruf an alle Stakeholder in den Mitgliedsstaaten
- Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?

Was ist zu erwarten?

- Keine Aufhebung oder Aufweichung der Ziele
- Keine grundlegende gesetzliche Neuerung
- Ggf. Fortschreibung der Fristen über 2027 hinaus

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
§ 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten**

- (1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,
1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
 2. das Grundwasser anzureichern oder
 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,
- kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.
- (2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

GKMP - PENCERECI

PARTNERSCHAFT

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

GKMP - PENCERECCI

PARTNERSCHAFT

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Behördliche Entscheidungen nach Absatz 1 können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

§ 96 WHG

1. Entstehungsgeschichte
2. Bemessung der Entschädigung
 - Anwendungsfälle
 - Angemessener Ausgleich des Vermögensschadens
 - Vollständiger Ersatz
 - Unmittelbarkeit, Vorteilsausgleich, Mitverschulden
 - Folgeschäden
 - Beeinträchtigung von Nutzungen
 - Nutzung von Grundstücken
 - Maß der Beeinträchtigung
 - Zeitpunkt der Beurteilung
 - Benutzungsrechte und –befugnisse
 - Nachhaltige Steigerung
 - Minderung des Verkehrswertes
3. Formen der Entschädigung
4. Anspruch auf Übernahme des Grundstücks

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
§ 96 Art und Umfang von Entschädigungspflichten**

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3).....

GKMP - PENCERECCI

PARTNERSCHAFT

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 97 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.



GKMP - PENCERECCI

PARTNERSCHAFT

Quelle der Folien S. 1 – 14: RA. Dr. Alexander Dohmen auf dem IHK Potsdam - Forum
Umweltrecht am 22.03.2019

Fragen?



Turgut Pencereci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

Kontakt:

Flughafenallee 20
28199 Bremen

Tel. 0421 / 33536-0
Fax: 0421 / 33536-33

E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de